

Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Eltern,
Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern (DA) bzw. digitalen Lernmitteln. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Erziehungsberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schulbücher (DA) bzw. digitale Lernmittel ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher(DA) oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen. Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten Schulbücher (DA) bzw. digitale Lernmittel, als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen.

Das 2003/2004 eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelkostenentlastung in Form der Ausleihe gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt und hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf-/Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmitteln auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren/die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17.4.2013 (GVBl. LSA S. 174) und den Lernmittelerlass des Kultusministeriums vom 18. 4. 2013 (SVBl. LSA S. 95) wird verwiesen.

Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Lernmittel erhoben. Sie beträgt 3 Euro je Einheit und pro Jahr.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro pro Schulbuch (DA) bzw. digitalem Lernmittel und pro Jahr.

Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2 Euro und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1 Euro pro Schulbuch (DA) bzw. digitalem Lernmittel und pro Jahr.

Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt. Bitte füllen Sie in diesem Fall das beiliegende Formblatt zur Entrichtung vermindelter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste

termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch (DA) bzw. digitalem Lernmittel) verwendet.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Ausleihe von Lernmitteln gegen Leistungsgebühr sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 391 Euro netto monatlich oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung – erhalten (Anlage 2c).

Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Land werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurückerstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel (Schulbuch (DA) bzw. digitalem Lernmittel)) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste (Anlage 2a) enthält alle im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher (DA) bzw. digitale Lernmittel. Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Ihre Klassenleiterin oder Ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gern beraten.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig und ist ausschließlich im Barverfahren möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine.

Mit der termingerechten Abgabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

Mit freundlichen Grüßen



Paul
Schulleiter

Anlagen:

Anlage 2a: Bestellliste

Anlage 2b: Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren